

Reglement über die Organisation der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FakR Theol. Fak.)

Die Theologische Fakultät der Universität Bern, gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz; UniG¹) und auf Artikel 81 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut; UniSt²), beschliesst:

Präambel

Das Universitätsstudium der Theologie und der Religious Studies (Interreligiöse Studien) dient in Forschung und Lehre der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Literatur, Geschichte und Theologie des Christentums sowie des Judentums und weiterer Religionen.

Das Studium in der Gemeinschaft von Lernenden und Lehrenden will dazu befähigen, über Herkunft, Selbstverständnis und Gestalten des Christentums und anderer Religionen ein sachkundiges und kritisches Urteil zu bilden.

Theologie

Theologie dient der Reflexion von christlichem Glauben und Leben angesichts der Herausforderungen in Geschichte und Gegenwart.

Evangelische Theologie legt Wert auf die sorgfältige und kritische Wahrnehmung und Deutung biblischer Überlieferungen, ihrer Auslegungs- und Wirkungsgeschichte und ihrer Relevanz im gegenwärtigen Kontext von Kirche und Gesellschaft. Sie reflektiert das vielfältige Erbe des Protestantismus, besonders der reformierten Tradition. Dazu gehören die kritische Theorie und die empirische Untersuchung gegenwärtiger kirchlicher und religiöser Praxis. Sie beachtet und studiert die Christenheit in ihrer weltweiten ökumenischen Dimension, die anderen Religionen und Religionsgemeinschaften und ihre vielfältigen Beziehungen untereinander.

Christkatholische Theologie weiss sich in Kontinuität mit der westlich-katholischen Überlieferung in ihrer ursprünglichen Verbindung mit der östlichen Tradition. Sie wendet ihre besondere Aufmerksamkeit der Frage zu, wie auf Grund des Glaubens der apostolischen Tradition und ihrer Entfaltung in der Kirche des ersten Jahrtausends die heute getrennten Kirchen den Weg zur Einheit finden können.

Das Departement für Christkatholische Theologie sucht dabei eine Zusammenarbeit mit altkatholischen Institutionen anderer Länder sowie mit ähnlich orientierten Einrichtungen anderer Denominationen, vor allem orthodoxer und anglikanischer Tradition.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2

Religious Studies (Interreligiöse Studien)

Religious Studies dienen der Befähigung zu interkultureller und interreligiöser Kommunikation innerhalb einer pluralen Gesellschaft. Dazu ist die historische, literarische und theologische Analyse insbesondere des Christentums, aber auch des Judentums, des Islams und weiterer religiöser Traditionen in ihrer Komplexität ebenso unerlässlich wie die religionstheoretische Reflexion im Horizont eigener weltanschaulicher Überzeugungen.

Die Theologische Fakultät nimmt ihren Auftrag in Forschung und Lehre im Horizont des ökumenischen und interreligiösen Dialogs wahr.

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Theologische Fakultät fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis auf dem Gebiet der Theologie und der interreligiösen Studien in der ganzen Breite der an ihr vertretenen theologischen Disziplinen.

² Sie bildet Studierende der Theologie und der Religious Studies aus. Sie stellt das für ihre Studiengänge notwendige Fächer-, Lehr- und Betreuungsangebot für Major- und Minorstudiengänge auf Bachelor- und Masterstufe bereit.

³ Sie verleiht die akademischen Titel zum Abschluss der von ihr angebotenen Studiengänge, namentlich den Bachelor of Theology, Universität Bern, mit Schwerpunkt in christkatholischer oder evangelischer Theologie, den Bachelor of Arts in Religious Studies, Universität Bern, den Master of Theology, Universität Bern, mit Schwerpunkt in christkatholischer oder evangelischer Theologie, den Master of Arts in Religious Studies, Universität Bern, das Lizentiat (lic. theol. und lic. sc. theol.), den Titel einer Doktorin oder eines Doktors, namentlich der Christkatholischen und der Evangelischen Theologie, und stellt ein Zertifikat über ein erfolgreich bestandenes Vertiefungsstudium in christkatholischer Theologie und in weiteren Ergänzungsstudiengängen aus. Sie verleiht Ehrendoktorate und Preise.

⁴ Ihr obliegt die universitäre Ausbildung der Pfarrer und Pfarrfrauen der christkatholischen und der evangelischen Landeskirche, soweit dies durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen der Universität Bern, den zuständigen kirchlichen Stellen und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern geregelt ist.

⁵ Sie betreut Nebenfachstudierende der christkatholischen und evangelischen Theologie im Rahmen von Studiengängen anderer Fakultäten.

⁶ Sie fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs, namentlich durch eigene Doktoratsstudienangebote und die Beteiligung an interfakultären oder interuniversitären Kooperationen.

⁷ Sie nimmt allgemeine Bildungs- sowie spezielle Ausbildungsaufgaben wahr.

⁸ Sie wirkt mit an interfakultären oder interuniversitären Studienprogrammen sowie an Programmen der Fort- und Weiter-

bildung. Sie trägt zur Fort- und Weiterbildung christkatholischer und evangelischer Theologinnen und Theologen sowie Angehöriger anderer Berufsgruppen bei.

⁹ Sie erbringt im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten Dienstleistungen zugunsten öffentlicher, kirchlicher oder privater Stellen oder Auftraggeber. Derartige Leistungen werden nur im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit und unter Wahrung der Unabhängigkeit der Fakultät und ihrer Mitglieder erbracht.

¹⁰ Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Qualitätssicherung und der Evaluation von Forschung, Lehre und Dienstleistung.

¹¹ Sie setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrem Bereich ein und erfüllt die Aufgaben gemäss dem Reglement vom 14. Dezember 1994 für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern.

¹² Sie arbeitet im Sinne des Universitätsgesetzes mit anderen Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern sowie mit andern Universitäten, Akademien und wissenschaftlichen Institutionen des In- und Auslandes zusammen und unterstützt die gesamtuniversitären Bestrebungen zur Koordination. Sie bereitet nationale und internationale Partnerschafts- und Kooperationsabkommen federführend vor und beantragt deren Genehmigung durch die zuständige Stelle.

Organe

Art. 2 Die Theologische Fakultät gliedert sich in

- a das Fakultätskollegium,
- b die Dekanin oder der Dekan,
- c die Fakultätsleitung,
- d die Departementskonferenzen sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der beiden Departemente für Christkatholische und für Evangelische Theologie,
- e die Kommissionen.

Fakultätskollegium

1. Stellung und Zusammensetzung

Art. 3 ¹ Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.

² Ihm gehören an

- a alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie alle hauptamtlichen habilitierten Dozierenden,
- b eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden (Art. 21 Abs. 1 Bst. b und c sofern diese nicht hauptamtlich angestellt und habilitiert sind sowie d und e Universitätsgesetz),
- c zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Assistierenden,
- d drei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, davon nach Möglichkeit eine oder einer aus dem Departement für Christkatholische Theologie sowie eine oder einer aus dem Studiengang Religious Studies,
- e weitere Mitglieder, die vom Fakultätskollegium kooptiert werden in Übereinstimmung mit Artikel 80 Absatz 2 des

Universitätsstatuts, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter der Koordinationsstelle für Praktikumsbezogene Theologische Ausbildung (KOPTA).

2. Zuständigkeit

Art. 4 Das Fakultätskollegium wählt

- a die Dekanin oder den Dekan,
- b die Vizedekanin oder den Vizedekan für Studium und Lehre,
- c die Vizedekanin oder den Vizedekan für Forschung, Planung und Finanzen,
- d die Vizedekanin oder den Vizedekan aus dem Departement für Christkatholische Theologie, falls die Dekanin oder der Dekan und beide Vizedekaninnen oder Vizedekane für Studium und Lehre bzw. für Forschung, Planung und Finanzen aus dem Departement für Evangelische Theologie gewählt sind,
- e auf Vorschlag der Departemente die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Departementskonferenzen,
- f die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fakultären Prüfungskommission, der ständigen Kommissionen, der Struktur- und Ernennungskommissionen und besonderer nichtständiger Kommissionen sowie die Delegierten in universitäre und ausseruniversitäre Gremien.

Art. 5 Das Fakultätskollegium stellt auf Antrag eines der Departemente zuhanden der Universitätsleitung Antrag auf

- a Ernennung der ordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b Ernennung der ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- c unbefristete Anstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d Verleihung der Assoziierten Professur, der Titular- und der Honorarprofessur,
- e Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi),
- f Erteilung von Lehraufträgen.

Art. 6 ¹ Das Fakultätskollegium beschliesst über

- a Habilitationen,
- b die Struktur- und Finanzplanung sowie die Leistungsvereinbarung mit der Universitätsleitung,
- c die Verteilung der Personal- und Sachmittel an die Institute und Abteilungen der beiden Departemente sowie weitere fakultäre Einrichtungen nach Massgabe des Leistungsauftrags,
- d die Bildung und die Zusammensetzung nichtständiger Kommissionen und deren Aufgaben.

² Das Fakultätskollegium beschliesst über alle übrigen ihm durch Gesetz und Ausführungsbestimmungen übertragenen Aufgaben sowie über Geschäfte, die ihm von der Fakultätsleitung unterbreitet werden.

Art. 7 Das Fakultätskollegium erlässt

- a das Fakultätsreglement und die Geschäftsordnung,
- b die Studien- und Prüfungsreglemente,
- c die Studienpläne,
- d die Habilitationsreglemente.

3. Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter der Dozierenden, Assistierenden und Studierenden

Art. 8 ¹ Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Dozierenden, Assistierenden und Studierenden bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Fakultät.

² Vertreterinnen und Vertreter der Assistierenden und Studierenden wirken nicht mit bei der Beurteilung von Promotionen, Habilitationen und allen damit verbundenen Angelegenheiten.

³ Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden wirken ausserdem nicht mit bei der Beurteilung von Prüfungen. Die Mitwirkung der Assistierenden bei der Beurteilung von Prüfungen richtet sich nach den entsprechenden Studien- und Prüfungsreglementen.

Dekanat, Vizedekanat

1. Aufgaben

Art. 9 ¹ Die Dekanin oder der Dekan

- a leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen,
- b leitet das Fakultätskollegium,
- c präsidiert die Fakultäre Prüfungskommission,
- d ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

² Sie oder er kann sich durch die Vizedekaninnen oder die Vizedekane vertreten lassen. Gegenüber kirchlichen Gremien oder konfessionell bestimmten Institutionen wird die Fakultät von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des in Frage kommenden Departements vertreten.

2. Amtsdauer

Art. 10 Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans beträgt zwei Jahre, ebenso die der Vizedekanin oder des Vizedekans aus dem Departement für Christkatholische Theologie, soweit sie oder er keine weiteren Funktionen gemäss Artikel 4 Buchstabe b und c ausübt. Die Amtszeit der Vizedekanin oder des Vizedekans für Studium und Lehre und der Vizedekanin oder des Vizedekans für Forschung, Planung und Finanzen beträgt vier Jahre. Ausnahmen aus wichtigen Gründen sind möglich. Wiederwahl ist für alle Ämter möglich.

3. Entlastung
- Art. 11** ¹ Während der Amtsdauer kann die Dekanin oder der Dekan im Umfang von zwei Wochenstunden von ihrer oder seiner Lehrverpflichtung entlastet werden.
- ² Während der Amtsdauer kann die Vorsteherin oder der Vorsteher desjenigen Departements, das nicht die Dekanin oder den Dekan stellt, im Umfang von einer Wochenstunde von ihrer oder seiner Lehrverpflichtung entlastet werden.
- Fakultätsleitung
1. Zusammensetzung
- Art. 12** ¹ Die Fakultätsleitung besteht aus
- a* der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzendem der Fakultätsleitung,
- b* den Vizedekaninnen oder den Vizedekanen.
- ² Die Ämter gemäss Buchstabe a und b werden wie folgt in Kumulation ausgeübt:
- a* Gehört die Dekanin oder der Dekan dem Departement für Evangelische Theologie an, so ist sie oder er zugleich dessen Vorsteherin oder Vorsteher; die Vizedekanin oder der Vizedekan aus dem Departement für Christkatholische Theologie (vgl. Art. 4 Bst. b bis d) ist zugleich Vorsteherin oder Vorsteher des Departements für Christkatholische Theologie.
- b* Gehört die Dekanin oder der Dekan dem Departement für Christkatholische Theologie an, so ist sie oder er zugleich dessen Vorsteherin oder Vorsteher; die zwei Personen, die das Vizedekanat wahrnehmen, gehören dem Departement für Evangelische Theologie an, wobei eine als dessen Vorsteherin oder Vorsteher gewählt wird.
2. Zuständigkeit
- Art. 13** ¹ Die Fakultätsleitung koordiniert den Verkehr zwischen den beiden Departementen und weiteren fakultären Einrichtungen. Sie unterbreitet ihnen Geschäfte zur internen Beratung, die von dem Fakultätskollegium zu beschliessen sind. Sie nimmt Anträge der Departemente zuhanden des Fakultätskollegiums entgegen.
- ² Sie tritt auf Begehren eines ihrer Mitglieder zusammen.
- Departement-Konferenzen
1. Zusammensetzung
- Art. 14** ¹ Die Fakultät gliedert sich in ein Departement für Christkatholische Theologie (DepCkTheol) und ein Departement für Evangelische Theologie (DepEvTheol).
- ² Der Departementskonferenz des Departments für Evangelische Theologie gehören an
- a* alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie alle hauptamtlichen Dozierenden,
- b* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und c (sofern diese nicht hauptamtlich angestellt und habilitiert sind) sowie d und e des Universitätsgesetzes,
- c* zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Assistierenden,
- d* zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden, davon nach Möglichkeit eine Person aus dem Studiengang Religi-

ous Studies.

³ Der Departementskonferenz des Departments für Christkatholische Theologie gehören an

- a die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b die weiteren mit Lehraufgaben betrauten Personen,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistierenden,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

2. Aufgaben, Zuständigkeit

Art. 15 ¹ Die Departementskonferenzen wählen ihre Delegierten in Kommissionen und andere Gremien, die nicht durch das Fakultätskollegium bestimmt werden. Sie wählen insbesondere die Mitglieder der Prüfungskommission des eigenen Departments.

² Sie stellen dem Fakultätskollegium Antrag auf Verleihung

- a des Lizentiats (lic. theol. und lic. sc.theol.) und des Doktors der christkatholischen oder evangelischen Theologie, sowie des Zertifikats des Vertiefungsstudiums in christkatholischer Theologie,
- b des Bachelor of Theology, Universität Bern, mit Schwerpunkt in christkatholischer oder evangelischer Theologie, des Bachelor of Arts in Religious Studies, Universität Bern, des Master of Theology, Universität Bern, mit Schwerpunkt in christkatholischer oder evangelischer Theologie, des Master of Arts in Religious Studies, Universität Bern, und weiterer akademischer Abschlussdiplome für Studiengänge, die nicht in die Verantwortung der gesamten Fakultät fallen,
- c von Preisen für hervorragende Leistungen in Wissenschaft und Studium.

³ Sie beschliessen über

- a Stipendien,
- b weitere Geschäfte, die ihr vom Fakultätskollegium übertragen werden.

⁴ Die Departementskonferenzen sind die zuständigen Organe im interfakultären Verkehr mit den entsprechenden Organisationseinheiten anderer Universitäten im Ausland sowie im Verkehr mit den christkatholischen oder evangelischen Kirchen und ihren Leitungen.

Departementsvorstand

Art. 16 Die Vorsteherin oder der Vorsteher eines Departments

- a leitet das Departement und vertritt es gegen aussen,
- b leitet die Departementskonferenz,
- c präsidiert die Prüfungskommission des Departments,
- d ist für alle Angelegenheiten des Departments zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Prüfungskommissionen

1. Fakultäre Prüfungskommission

Art. 17 ¹ Die Fakultäre Prüfungskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan (Vorsitz), sowie aus Mitgliedern, die vom Fakultätskollegium gewählt werden, darunter mindestens zwei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren.

² Die Prüfungskommission ist namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a Aufsicht über die reglementsconforme Durchführung der Prüfungen und Erhaltung der Noten,
- b Entscheid über Rekursgesuche,
- c Prüfung und Anerkennung oder Ablehnung von auswärtigen Studienleistungen, die für die von der Fakultät zu verleihenden akademischen Grade und Zeugnisse relevant sind.

³ Die Dekanin oder der Dekan fällt dringende Entscheide in Prüfungsangelegenheiten der Fakultät auch ohne Sitzungen der Prüfungskommission. Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung legt sie oder er der Fakultären Prüfungskommission oder dem Fakultätskollegium vor.

2. Prüfungskommissionen der Departemente

Art. 18 ¹ Die Prüfungskommissionen der Departemente bestehen aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher eines Departements (Vorsitz), sowie aus Mitgliedern, die von den Departementskonferenzen gewählt werden.

² Die Prüfungskommissionen der Departemente sind namentlich für folgende Aufgaben zuständig:

- a Aufsicht über die reglementsconforme Durchführung der Prüfungen und Erhaltung der Noten,
- b Entscheid über Rekursgesuche,
- c Prüfung und Anerkennung oder Ablehnung von auswärtigen Studienleistungen, die für die vom Departement der Fakultät zu beantragenden akademischen Grade und Zeugnisse relevant sind.

³ Die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Departemente fällen dringende Entscheide in Prüfungsangelegenheiten ihres Departements auch ohne Sitzungen der Prüfungskommissionen der Departemente. Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung legen Vorsteherinnen oder Vorsteher der Departemente und die Prüfungskommissionen der Departemente der Dekanin oder dem Dekan, der Fakultären Prüfungskommission oder dem Fakultätskollegium vor.

Weitere Kommissionen

1. Strukturkommissionen

Art. 19 ¹ Strukturkommissionen erarbeiten im Auftrag des Fakultätskollegiums Strukturberichte zur Errichtung und/oder Besetzung von Professuren, die vom Fakultätskollegium zuhanden der Universitätsleitung zu verabschieden sind.

² Eine Strukturkommission besteht in der Regel aus drei Professorinnen oder Professoren, sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden, Assistierenden und Studierenden des betreffenden Departements sowie einer Vertreterin

oder einem Vertreter des anderen Departements.

2. Ernennungskommissionen

Art. 20 ¹ Ernennungskommissionen bereiten im Auftrag des Fakultätskollegiums den Ernennungsantrag für die Besetzung von Professuren vor. Alle wesentlichen Schritte wie Festlegung der Ausrichtung und Ausstattung einer Professur, des Ausschreibungstextes für Bewerbungen, der Einladung oder Konsultation von Kandidatinnen und Kandidaten, Expertinnen und Experten, sowie die Aufstellung einer Berufungsliste bedürfen der Zustimmung des Fakultätskollegiums.

² Eine Ernennungskommission besteht in der Regel aus drei Professorinnen oder Professoren, sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dozierenden, Assistierenden und Studierenden des betreffenden Departements sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des betreffenden Faches des anderen Departements oder aber einer Expertin oder einem Experten einer anderen Universität, im Rahmen der BEFRI-Fachkonventionen solche der Theologischen Fakultät von Fribourg.

³ In jede Ernennungskommission kann die Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern eine Beauftragte oder einen Beauftragten delegieren, die oder der an den Sitzungen der Kommission, des betreffenden Departements und des Fakultätskollegiums mit beratender Stimme mitwirkt.

Organisationseinheiten

Art. 21 ¹ Organisationseinheiten der beiden Departemente sind ihre Institute und Abteilungen sowie weitere Forschungs- oder Administrationsstellen.

² Das Departement für Christkatholische Theologie bildet ein Institut mit zwei Abteilungen:

- a Abteilung 1 (Kirchen- und Theologiegeschichte, Geschichte des Altkatholizismus, Praktische Theologie),
- b Abteilung 2 (Systematische Theologie, Ökumenische Theologie; Liturgiewissenschaft).

³ Das Departement für Evangelische Theologie bildet fünf Institute:

- a Institut für Bibelwissenschaft (Abteilung Altes Testament; Abteilung Neues Testament),
- b Institut für Historische Theologie (Abteilung Ältere Kirchen- und Dogmengeschichte; Abteilung Neuere Kirchen- geschichte, Konfessionskunde und Theologiegeschichte),
- c Institut für Systematische Theologie (Abteilung Dogmatik und Philosophiegeschichte; Abteilung Ethik),
- d Institut für Praktische Theologie (Abteilung Homiletik, Liturgik, Kommunikationswissenschaft; Abteilung Religionspädagogik, Erziehungswissenschaften und Katechetik; Abteilung Seelsorge und Pastoralpsychologie),
- e Institut für Judaistik.

⁴ Eine eigene Organisationseinheit des Departements für Evangelische Theologie ist die KOPTA.

Inkrafttreten

Art. 22

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern in Kraft. Es ersetzt das Fakultätsreglement vom 26. September 2001.

Bern, den 30. April 2009

Im Namen der Theologischen Fakultät:

Der Dekan:



Prof. Dr. Martin George

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den 11. August 2009

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver